



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KÖTZ

Sitzungsdatum: Dienstag, 01.12.2020
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:48 Uhr
Ort: im AL-KO Schulungszentrum

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Ertle, Sabine

Mitglieder des Gemeinderates

Christel, Valentin

Fritz, Roman

Gast, Alois

Hus, Michaela

Kempfle, Florian

Lochbrunner, Richard

Mairle, Michael

Ordosch, Selina

Pröbstle, Ludwig

Ritter, Norbert

ab 19.47 Uhr anwesend

Sauter, Nikolaus

Seitz, Michael

Uhl, Reinhard

Wöhrle, Thomas

Wöhrle, Werner

Zacher, Markus

Schriftführerin

Hartmann, Yvonne

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.11.2020
- 2 Beratung und Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss und Billigung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan "Bauhof Kötz" mit Flächennutzungsplanänderung und frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung **GL/922/2020**
- 3 Beratungs- und Beschlussfassung zur Flächennutzungsplanänderung "Deubach Ost" der Stadt Ichenhausen- Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange **BAU/964/2020**
- 4 Beratung und Beschlussfassung Außenanlage Kindergarten Kleinkötz **BGM/086/2020**
- 5 Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf erneute Entscheidung und Beschlussfassung zum Bordstein im Emmenthaler Weg **GL/920/2020**
- 6 Beratung und Beschlussfassung zur Schaffung eines weiteren stellvertretenden Feuerwehrkommandanten für die Freiwillige Feuerwehr Großkötz **KA/102/2020**
- 7 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Widmung öffentlicher Feldweg Fl. Nr. 413/1, 437/2, 448/1 Gemarkung Kleinkötz **STEU/045/2020**
- 8 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
 - 8.1 Dankesworte zum Jahresabschluss
 - 8.2 Ausstattung Kinderhort
 - 8.3 Kinderhaus Weltentdecker
 - 8.4 Auslegung Flächennutzungsplanänderung/Bebauungsplanänderung PV-Anlage

1. Bürgermeisterin Sabine Ertle eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Kötz. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kötz fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.11.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.11.2020.

21-210-2020/ einstimmig beschlossen

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss und Billigung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan "Bauhof Kötz" mit Flächennutzungsplanänderung und frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung

I. Ausgangslage, Anlass der Planung

Anlass des Bebauungsplanverfahrens ist der Bau eines neuen Bauhofes für die Gemeinde Kötz. Der momentane Standort des Bauhofs steht der Gemeinde Kötz künftig nicht mehr zur Verfügung, weshalb dringend ein neuer Bauhof benötigt wird. Im Vorfeld des Bebauungsplanes wurden mehrere alternative Flächen auf ihre Eigenschaften hin untersucht und die Fläche am nördlichen Ortsrand von Kötz als am besten geeignet ausgewählt. Die Fläche soll mit einem Bauhof sowie ergänzenden baulichen Anlagen bebaut werden. Die Fläche wird derzeit nach § 35 BauGB dem Außenbereich zugeordnet, weshalb zur planungsrechtlichen Sicherung die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit einer parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig ist.

Das erforderliche Bau- und Planungsrecht für die beabsichtigte Bebauung wird durch einen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB, sowie der erforderlichen Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans im Rahmen eines Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, hergestellt.

II. Festsetzungen im Plangebiet

Die Art der baulichen Nutzung wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Kommunalen Bauhof gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Zulässig sind dabei:

- Bauliche Anlagen für den Betrieb eines kommunalen Bauhofs
- Ergänzende Büro- und Verwaltungsgebäude

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf den Wert 0,8 entsprechend der Obergrenze von § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Damit kann sichergestellt werden, dass die vorgesehenen baulichen Anlagen entsprechend dem vorgesehenen Bedarf realisiert werden können.

Die maximal zulässige Höhe der Gebäude (Gebäudeoberkante) wird als relatives Maß zur fertig hergestellten Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche (Sportplatzweg)

definiert. Sie wird mit einem Höchstmaß von 8,50 m festgesetzt. Bezugspunkt ist dabei der nächstliegende Punkt der angrenzenden Straßenverkehrsfläche im Bereich des jeweiligen Grundstücks, gemessen in der Mitte des jeweiligen Gebäudes. Die maximal zulässige Gebäudehöhe kann auf 20 % der Grundstücksfläche bis zu einer Höhe von maximal 12,0 m überschritten werden.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgelegt. Die Größe des Baufensters wird dabei so dimensioniert, dass die Errichtung der vorgesehenen baulichen Anlagen entsprechend den Anforderungen eines kommunalen Bauhofs ermöglicht wird. Die Errichtung von Gebäuden ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die Bauweise wird als abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Hierbei ist eine Gebäudelänge von mehr als 50 m zulässig.

Das Plangebiet wird über den Sportplatzweg, der in die Günzburger Straße mündet, erschlossen. Das Flurstück des Sportplatzweges ist ca. 7,0 m breit und damit für einen Begegnungsverkehr LKW/LKW ausreichend ausgelegt.

Im Rahmen der Grünordnung werden folgende Festsetzungen für das Plangebiet getroffen:

- Festsetzung eines Pflanzgebotes mit Bäumen und Sträuchern als Ortrandeingrünung
- Dachbegrünung auf Flachdächern der Haupt- und Nebengebäude
- Festlegung von Artenlisten für Pflanzmaßnahmen mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern

III. Weiteres Vorgehen

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, die Aufstellung des Bebauungsplanes "Bauhof Kötz" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit parallele Flächennutzungsplanänderung zu beschließen. Weiterhin wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Herr Häußler vom Büro für Stadtplanung Zint + Häußler GmbH stellte die Planung vor.

Gemeinderat Lochbrunner fragte nach, warum an der nord-östlichen Ecke eine Eingrünung erforderlich ist. Herr Häußler erklärte, dass dabei einer Empfehlung bzw. dem Wunsch des Landratsamtes entsprochen wird. Diese schlug im Hinblick auf die Außenbereichslage eine großzügige Eingrünung vor.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Bauhof Kötz" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

13-211-2020/einstimmig beschlossen

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt den Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplan "Bauhof Kötz" gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

13-212-2020/einstimmig beschlossen

Beschluss 3:

Der Gemeinderat beschließt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes "Bauhof Kötz" und der parallelen Flächennutzungsplanänderung "Bauhof Kötz" gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

21-213-2020/GL einstimmig beschlossen**TOP 3: Beratung- und Beschlussfassung zur Flächennutzungsplanänderung "Deubach Ost" der Stadt Ichenhausen- Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) - Öffentlichkeitsbeteiligung;

Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Deubach Ost, Flur-Nr. 365/1“ im Stadtteil Deubach.

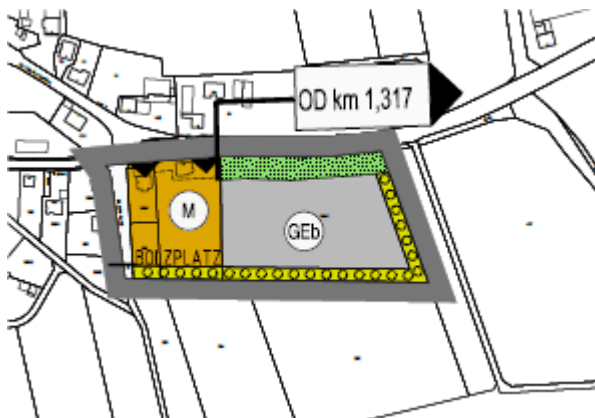
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Stadtrat der Stadt Ichenhausen hat in seiner Sitzung am 02.06.2020 beschlossen, für das Gebiet „Deubach Ost“ im Stadtteil Deubach den Flächennutzungsplan zu ändern sowie den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Deubach Ost, Flur-Nr. 365/1“ im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 358, 358/1, 359, 360, 361 und 365/1 Gem. Deubach. Dabei soll für den Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 358, 358/1, 359, 360 und 361 Gem. Deubach eine „gemischte Baufläche“ sowie für das Grundstück Flur-Nr. 365/1 ein „Gewerbegebiet mit Emissionsbeschränkungen“ dargestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nur das Grundstück Flur-Nr. 365/1, Gemarkung Deubach.

Im Bebauungsplan soll ein Gewerbegebiet mit Beschränkungen der Lärmemissionen ausgewiesen werden.



Nach Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.10.2020 den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschl. Begründung in der Fassung vom 06.10.2020 sowie den Entwurf des Bebauungsplanes einschl. Begründung in der Fassung vom 06.10.2020 gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Planunterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind auf der Internetseite der Stadt Ichenhausen unter www.ichenhausen.de zu finden.

Die Gemeinde Kötz wird im Rahmen der Trägerbeteiligung um Stellungnahme gebeten.

In der Gemeinderatsitzung vom 14.07.20 hat der Gemeinde Kötz bereits im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung über die Flächennutzungsplanänderung und Bauleitplanung beraten. In der damaligen Sitzung wurden keine Anregungen erhoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz nimmt die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes „Deubach Ost“ Flur Nr. 365 der Stadt Ichenhausen zur Kenntnis. Einwände und Anregungen werden nicht erhoben.

13-214-2020/BAU einstimmig beschlossen

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung Außenanlage Kindergarten Kleinkötz

Der Verwaltung liegt eine Planung für die Außenanlage am Kindergarten in Kleinkötz vor. Diese Planung umfasst auch den Außenbereich beim Pfarrzentrum. Die Kostenschätzung liegt bei 190.000 €, brutto. Dies ist eine Mehrung zur ursprünglichen Kostenschätzung (diese war nur der Außenbereich rund um den Kindergarten) von ca. 60.000 €. Diese Mehrkosten können nicht gefördert werden.

Das Architekturbüro hat nun die Außenanlage in 6 Abschnitte unterteilt und innerhalb der Abschnitte Positionen markiert die aus dessen Sicht relativ einfach gestrichen oder reduziert werden können.

Das größte Einsparpotential liegt an der Streichung des Abschnittes 2; die Fläche zwischen Kindergarten und Pfarrzentrum.

Die Vorsitzende teilte mit, dass trotz der höheren Kosten keine höhere Förderung möglich ist. Der Gemeinderat kam nach umfassender Diskussion zu der Entscheidung, dass sich der Planer erneut mit der Planung befassen und prüfen soll, ob eine geänderte Planung zu einer Kosteneinsparung führt. Die Entscheidung wird bis zum Vorliegen eines neuen Planes vertagt.

BGM zurückgestellt

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf erneute Entscheidung und Beschlussfassung zum Bordstein im Emmenthaler Weg

3. Bürgermeister Valentin Christel hat den Antrag auf nochmalige Beratung des Erschließungsplanes für das Neubaugebiet „Emmenthaler Weg/Ulmer Str.“ gestellt. Er sieht beim Herstellen eines Hochbordes am Emmenthaler Weg Probleme bei der Durchfahrt landwirtschaftlicher Fahrzeuge.

In der Sitzung vom 06.10.2020 wurde beschlossen, dass der Gehweg im Emmenthaler Weg auf der Straßenseite zum Baugebiet als Hochbord fortgeführt wird. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst. In der Sitzung wurden die Bedenken hinsichtlich der Breite und der Problemstellung bei Durchfahrt mit landwirtschaftlichen Maschinen bereits geäußert und abgewogen.

Der Emmenthaler Weg hat eine Fahrbahnbreite von ca. 4,75 m im Bestand (im Ortsbereich und auch im weiteren Verlauf außerhalb).

Die Fahrbahnbreite von der Einmündung Peter-Dörfler-Straße ortseinwärts beträgt zwischen den Hochborden (10 cm) nur $B = 4,75$ m.

Nach Beschlusslage würde der Gehweg auf der Nordseite des Emmenthaler Weges wie geplant und wie im Bestand ortseinwärts mit einem Hochbord (10 cm) und einer Fahrbahnbreite von 4,75 m hergestellt werden. Der Fußgänger sollte geschützt werden.

Auf der Südseite des Emmenthaler Weges zwischen Dossenberger und Peter-Dörfler-Straße ist im Bestand ein abgesenkter Gehweg, d.h. wenn ein Begegnungsfall LKW-PKW stattfindet, stehen $4,75 \text{ m} + 1,50 \text{ m} = 6,25 \text{ m}$ zur Verfügung.

Der Streckenabschnitt ist fast gerade und übersichtlich. Ein Warten eines Verkehrsteilnehmers um den anderen vorbeizulassen ist möglich. Dies trägt auch zur Geschwindigkeitsreduzierung bei.

Außerdem ist der schwächste Verkehrsteilnehmer (Fußgänger) zu schützen, was mit einem Hochbord wesentlich besser als mit einem 2. Zeiler ist.

Es besteht die Möglichkeit ein Hochbord von 8 cm herzustellen. Rechtlich gilt dies als Gehweg. Diese Höhe kann mit einem landwirtschaftlichen Fahrzeug überfahren werden.

Dritter Bürgermeister Christel stellte seinen Antrag auf nochmalige Beratung des Erschließungsplanes und die Frage ob der Gehweg tatsächlich als Hochbord fortgeführt werden soll. Er begründete seinen Antrag damit, dass die Durchfahrt landwirtschaftlicher Fahrzeuge beim Herstellen eines Hochbords Probleme mit sich bringt. Ein Tiefbord auf beiden Seiten würde hier Abhilfe schaffen.

Zweiter Bürgermeister Uhl schlug vor, das geplante Hochbord herzustellen, da die Sicherheit der Fußgänger im Vordergrund stehen sollte. Er argumentierte zudem, dass die jetzige Breite der Straße ja trotzdem bestehen bleibt, da der Gehweg auf dem Grundstück des Baugebiets liegt und nicht auf der Straße. Am jetzigen Zustand würde sich nichts ändern.

Gemeinderätin Ordosch fragte nach, ob 2 Bordsteine notwendig sind und nicht nur der vorhandene reicht. Die Vorsitzende teilte daraufhin mit, dass die Gemeinde als Planer darüber entscheiden kann und die Möglichkeit hat auf einen Gehweg zu verzichten. Dieser könnte auch später gebaut werden.

Gemeinderat Mairle vertrat die Meinung, dass 2 Tiefbords keinen Sinn machen.

Gemeinderat Sauter hakte nach, ob vor einem Tiefbord geparkt werden darf. Die Vorsitzende teilte daraufhin mit, dass dies möglich ist. Die Vorsitzende informierte auch, dass es möglich ist ein Hochbord von 8 cm herzustellen. Dieses kann von landwirtschaftlichen Fahrzeugen noch überfahren werden und ist rechtlich ein Gehweg.

Dritter Bürgermeister Christel forderte daraufhin ein Parkverbot. Die Vorsitzende erwiderte, dass ein Parkverbot bereits vorbereitet wird und im Januar im Bauausschuss beraten wird.

Gemeinderat Werner Wöhrle teilte mit, dass er beim überfahrbaren Hochbord von 8 cm eine Gefahr für die Fußgänger sieht.

Nach umfassender Diskussion entschied sich der Gemeinderat für ein Hochbord von 8 cm, das im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden soll. Der gefasste Beschluss vom 06.10.2020, wonach der Gehweg im Emmenthaler Weg auf der Straßenseite zum Baugebiet als Hochbord fortgeführt werden soll, bleibt bestehen.

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zur Schaffung eines weiteren stellvertretenden Feuerwehrkommandanten für die Freiwillige Feuerwehr Großkötz

Nach der Novellierung des Art. 8 Abs. 5 Bayerisches Feuerwehrgesetz beantragt die Freiwillige Feuerwehr Großkötz die Schaffung eines zweiten stellvertretenden Kommandanten (3. Kommandant).

Dieses Amt könnte ab der nächsten Periode 2021-2027 eingeführt werden.

Als Begründung wurde eine homogenere Aufgaben- und Verantwortungsverteilung aufgrund gestiegener Anforderungen genannt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt ab der Amtsperiode 2021-2027 die Schaffung eines weiteren stellvertretenden Kommandanten (3. Kommandant) für die Freiwillige Feuerwehr Großkötz.

13-215-2020/KA mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 1 Anwesend 17 pers. Beteiligt 0

TOP 7: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Widmung öffentlicher Feldweg Fl. Nr. 413/1, 437/2, 448/1 Gemarkung Kleinkötz

In der Gemarkung Kleinkötz ist die Wegefläche der Flur Nr. 413/1, 437/2 und 448/1 gemäß Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Verkehrsfläche zu widmen. Für diesen Feld- und Waldweg ist die Widmung von der Gemeinde Kötz als zuständige Straßenbaubehörde zu verfügen.

Öffentlicher Feld- und Waldweg „Straßacker Weg“, Flur-Nr. 413/1 Gemarkung Kleinkötz in Verbindung mit Flur-Nrn. 437/2 und 448/1, Gemarkung Kleinkötz

Anfangspunkt: Fl. Nr. 413 Südostecke, Gemarkung Kleinkötz

Bemerkung: Verlauf parallel zur B 16

Endpunkt: Flur-Nr. 449 Nordostecke

Länge: 0,78 km

Baulastträger: Gemeinde Kötz

Keine Widmungsbeschränkungen

Zweiter Bürgermeister Uhl erkundigte sich, weshalb der Weg gewidmet werden muss. Die Vorsitzende teilte daraufhin mit, dass der Verwaltung ein Antrag auf Hausnummernzuteilung vorliegt und eine solche nur dann möglich ist, wenn eine Widmung vorliegt.

Beschluss:

Hiermit werden die Straßenflächen Flurnummer 413/1, 437/2, 448/1, Gemarkung Kleinkötz als öffentlicher Feld- und Waldweg „Straßacker Weg“ gewidmet und erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Art. 6, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

13-216-2020/STEU einstimmig beschlossen

TOP 8: Verschiedenes, Wünsche und Anträge**TOP 8.1: Dankesworte zum Jahresabschluss**

Die Vorsitzende richtete zum Jahresabschluss ein paar Worte an den Gemeinderat und bedankte sich für die gute Zusammenarbeit bei Gemeinderat, Verwaltung, den Bauhofmitarbeitern und dem Reinigungspersonal. Diesen Dankesworten schlossen sich Zweiter Bürgermeister Uhl und Gemeinderat Seitz an.

TOP 8.2: Ausstattung Kinderhort

Die Vorsitzende informierte den Gemeinderat darüber, dass die Ausstattung für den Kinderhort knappe 30.000,00 € gekostet hat und sich mittlerweile vor Ort befindet.

TOP 8.3: Kinderhaus Weltentdecker

Die Vorsitzende gab bekannt, dass das neue Kinderhaus den Namen „Weltentdecker“ trägt.

TOP 8.4: Auslegung Flächennutzungsplanänderung/Bebauungsplanänderung PV-Anlage

Die Vorsitzende gab bekannt, dass die Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan zur PV-Anlage wegen eines Formfehlers erneut ausgelegt werden.

Seitens des Gemeinderates gab es keine Wortmeldung.

Sabine Ertle
1. Bürgermeisterin

Yvonne Hartmann
Schriftführerin